

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Steuerbegünstigung

Vor zwei Jahren habe ich meine Fenster ausgewechselt und die staatliche Steuerbegünstigung von 55 Prozent in Anspruch genommen, welche auf drei Jahre aufgeteilt wurde. Heuer kann ich in meiner Steuererklärung noch den anteilmäßigen Betrag von meinen Steuerguthaben zurückverlangen. Ich werde am 30. Juni 2010 meine Wohnung verkaufen. Kann ich nächstes Jahr die Hälfte des Guthabens zurückverlangen bzw. kann der Käufer dies geltend machen?

Die Steuerbegünstigung für Sanierungsmaßnahmen kann von der Einkommenssteuer (Irpef) abgezogen werden. Grundsätzlich konnte der Absetzbetrag 2008 wahlweise auf drei oder zehn Jahre aufgeteilt werden. Ab 2009 kann der Steuerbonus auf fünf jährliche Raten aufgeteilt werden. Zu beachten ist jedoch, dass der Absetzbetrag maximal in Höhe der im entsprechenden Jahr geschuldeten Steuern abgezogen werden kann. Wenn Sie also im Jahr 2009 der Finanzverwaltung keine Steuern schulden, geht der Absetzbetrag „verloren“, denn der Steuerbonus kann weder zurückverlangt noch auf nächstes Jahr übertragen werden. Beim Verkauf der Wohnung, werden die noch offenen Absetzbeträge, auf den Käufer übertragen, vorausgesetzt es handelt sich um eine physische Person. Der Betrag steht ab jenem Jahr dem neuen Eigentümer zu, in dem die Immobilie verkauft wird. In Ihrem Fall steht der Steuerbonus des Jahres 2010 also dem Käufer zu.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft.athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.

Staatliche Förderungen

START: Ab morgen Geld für Einbauküchen, Leichtmotorräder und einiges mehr

Um die Industrieproduktion etwas anzukurbeln, gibt es ab morgen, 15. April, staatliche Förderungen für den Kauf von bestimmten Konsumgütern. Die Fördermittel sind allerdings beschränkt. Deshalb sollten sich Kunden beeilen. Um die Förderung anbieten zu können, müssen sich die Verkäufer zuerst über Internet in ein eigenes Verzeichnis eintragen.

Einbauküchen

Die staatliche Förderung für den Kauf von Einbauküchen beträgt zehn Prozent vom Verkaufspreis. Der Beitrag ist auf höchstens 1000 Euro beschränkt. Voraussetzung ist, dass eine alte Küche durch eine neue ersetzt wird und dass die neue mindestens zwei Einbau-Elektrogeräte (z.B. Kühlschrank und Geschirrspülmaschine) mit hoher Energieeffizienz umfassen. Zudem muss sie für die getrennte Müllsammlung ausgerüstet sein. Für Gaskochfelder ist ein Sicherheitsventil erforderlich.

Elektro-Haushaltsgeräte

Der Kauf von Elektro-Haushaltsgeräten mit hoher Energieeffizienz wird mit 20 Prozent vom Verkaufspreis gefördert. Für die Geräte sind unterschiedliche Höchstbeträge vorgesehen. Für Geschirrspülmaschinen sind es höchstens 130 Euro, für elektrische Backrohre und Kochfelder 80 Euro, für Dunstabzugshäuben, die gleichzeitig der Raumkühlung dienen, 500 Euro nicht übersteigen und für Wärmepumpen zur Warmwassererzeugung 400 Euro.

Leichtmotorräder

Für Leichtmotorräder der Klasse Euro 0 und Euro 1 gibt es eine Verschrottungsprämie, wenn gleichzeitig ein neues Motorrad gekauft wird. Die Förderung beträgt zehn Prozent vom Verkaufspreis und maximal 750 Euro. Beim neuen Fahrzeug muss es sich um einen Scooter oder ein neues Motorrad der Schadstoffklasse Euro 3 mit einem Hubraum von höchstens 400 Kubikzentimeter oder einer Leistung von höchstens 70 Kilowatt handeln. Für den Kauf von Motorrädern mit elektrischem Antrieb oder mit Hybridantrieb beträgt die Förderung 20 Prozent und

höchstens 1500 Euro). Dafür ist keine gleichzeitige Verschrottung eines Leichtmotorrades erforderlich.

Internetanschluss

Junge Erwachsene (18 bis 30 Jahre), die ein Abonnement für einen Breitband-Internetzugang abschließen, erhalten einen Förderungsbeitrag von 50 Euro.

Landwirtschaft

Für Traktoren und andere landwirtschaftliche Maschinen gibt es eine staatliche Förderung von zehn Prozent vom Verkaufspreis. Gleichzeitig muss aber eine vor dem Jahr 2000 hergestellte Maschine der gleichen Art verschrottet werden. Die Nennleistung der neuen Maschine darf die der verschrotteten Maschine höchstens um 50 Prozent übersteigen. Damit der Käufer



Küchen werden nur mit vorhandenen Elektrogeräten gefördert. DSH

diese Förderung erhält, muss der Händler allerdings einen zusätzlichen Preisnachlass von zehn Prozent vom Listenpreis gewähren.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 15. April

Sammelbuchung der März-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im März mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Freitag, 16. April

Steuereinbehalt:

Die im März vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft im März bezahlte Löhne und Gehälter, Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Der Steuervertreter muss auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Nisf/Inps-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und freien Mitarbeiter die Nisf/Inps-Beiträge für März mit Vordruck F24 überweisen.

Mehrwertsteuer:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen die für März geschuldete Steuer elektronisch überweisen.

Kondominien:

Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge einen Steuereinbehalt von 4% tätigen. Bis heute ist die im Monat März einbehaltene Steuer zu überweisen.

Dienstag, 20. April

Monatliche Intrastat-Meldung:

Für die im März innerhalb der EU getätigten Einkäufe, Verkäufe oder Dienstleistungen muss der Steuerpflichtige mit monatlicher Meldepflicht die Intrastat-Meldung übertragen. Die elektronische Übertragung der Intrastat-Meldung kann bis zum 25. April erfolgen.